

Amtsgericht Alzey

Vollstreckungsgericht

Az.: 1 K 7/24

Alzey, 26.11.2024

Terminsbestimmung:

Zur Zwangsversteigerung auf Antrag der Insolvenzverwalterin nach § 172 ZVG soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 18.02.2025	09:00 Uhr	105, Sitzungssaal	Amtsgericht Alzey, Schlossgasse 32, 55232 Alzey

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stein-Bockenheim

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Stein-Bockenheim	Fl.3 Fl.Nr.236	Gebäude- und Freifläche Kirchstraße 9	411	616 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus, freistehend mit 4 Zimmern
und ca. 120 m² Wohnfläche
und Nebengebäude;

Verkehrswert: 101.500,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 1.500,00 € (KFZ- Hebeanlage, zweisäulig Dreh-
bank)

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Internet-Infos: <http://versteigerungspool.de>

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigen-

falls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Leonhardt
Rechtspflegerin